

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

41. Verordnung vom 06.08.1817 publ. 14.08.1817

41) Der Militair-Commission Bekanntmachung vom 6. Aug. publ. 14. ej. 1817.

Die Ehrenmedaille wegen des Feldzugs von 1815. ist von den Verabschiedeten u. Beurlaubten vorschriftsmäßig zu tragen.

Da verschiedentlich wahrgenommen ist, daß die militairische Ehrenmedaille, welche den Militairpersonen, die den Feldzug von 1815. im Herzoglichen Infanterie-Regiment mitgemacht haben, ertheilt ist, von den Beurlaubten und Verabschiedeten nicht immer auf die vorschriftsmäßige Weise getragen werde: so findet die Militair-Commission sich verpflichtet, die deshalb im §. 20. der Instruction vom 20. April d. J. enthaltene Vorschrift:

Die beurlaubten und verabschiedeten Unterofficiers und Soldaten müssen die ihnen ertheilte Verdienst-Medaille oder sonstige Ehrenzeichen nur auf reinlichem und gutem Anzuge tragen und darauf halten, daß sie einige neue Medaillen-Bänder in Vorrath haben, denn es ziemt sich wohl, daß ein Ehrenzeichen stets sauber und gut gehalten werde, da es die Brust des treuen und braven Kriegers ziert,

hiedurch zur Nachachtung eines jeden, der mit dieser Ehrenmedaille begnadigt ist, öffentlich bekannt zu machen, mit dem Zusatz, daß dieses Ehrenzeichen nur genau auf die